179 Anhans. Verfassung der freien Hansestadt Bremen.

III. Kammer für Landwirtschaft. § 112. Die Kammer für Landwirtschaft besteht aus

zwanzie praktischen Landwirten.

8 113. Die Mitglieder werden von den Landwirten nach näherer Bestimmung des Gesetzes erwählt. § 114. Die Kammer für Landwirtschaft ist berufen,

auf alles, was für die Landwirtschaft, insbesondere für Ackerban und Viehzucht, im allgemeinen dienlich sein kann. fortwährend ihr Augenmerk zu richten, über die Mittel zu deren Förderung, sowie über die Beseitigung etwaiger Hindernisse zu beraten und darüber dem Senat auf dessen

Aufforderung oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten. 8 115 Über alle in Angelegenheiten der Landwirtschaft zu erlassenden Gesetze wird die Kammer vorab zu

einer Begutachtung veranlaßt. 8 116 Die Kammer für Landwirtschaft hat die Verfügung über eine bestimmte Summe in Gemäßheit nüberer gesetzlicher Bestimmung.